



# **Satzung**

# **Yacht-Club Hamm e.V.**

---

## **Amtsgericht Hamm – Vereinsregister Nr. 789**

### **Satzung**

#### **Vorbemerkung:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass damit gleichermaßen die männliche als auch die weibliche Schreibweise gemeint ist.

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein, der am 27.09.1976 als Motor-Yacht-Club Hamm e.V. gegründet wurde, führt nach einer Satzungsänderung vom 28.03.1990 den Namen Yacht-Club Hamm e.V. – in Kurzform YC Hamm e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamm und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm unter der Nr. 789 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe des Vereins ist der Zusammenschluss von Personen zur Pflege und Förderung der geistigen und körperlichen Ertüchtigung zum Bootssport und den damit verbundenen Sportarten wie Segeln usw., sowie die Aus- und Weiterbildung im Bootssport. Hier gilt ein besonderes Augenmerk der Jugendarbeit.  
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch Zurverfügungstellung von Sportanlagen und Booten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien des Vereins entstanden sind.

#### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Dachverbänden angeschlossen, z.B.:

Deutscher Motoryachtverband e.V.	DMYV
Landessportbund	LSB
Stadtsportbund	SSB

# Yacht-Club Hamm e.V.

---

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Aktive Einzelmitglieder
- b) Aktive Familienmitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder
- d) Zweitmitglieder
- e) Fördermitglieder
- f) Ehrenmitglieder

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche und jede juristische Person werden.  
Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

2. Familienangehörige können auf Antrag des Mitgliedes als Familienmitglieder mit den Rechten und Pflichten einer aktiven Mitgliedschaft in den Verein aufgenommen werden.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Bewerbers, bzw. nach Empfehlung durch ein Vereinsmitglied.
4. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes Personen, die sich um die Belange des Vereins oder um den Wassersport allgemein besondere Verdienste erworben haben, angetragen werden.
5. Bei Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die nach § 8 Abs. 2 der Satzung erhoben wird.  
Die Aufnahmegebühr wird bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht erstattet und kann nicht verrechnet werden.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder haben das Recht nach den vom geschäftsführenden Vorstand näher zu regelnden Bestimmungen die vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte zu nutzen.
2. Jugendliche Mitglieder haben auf Versammlungen des Hauptvereins kein Stimmrecht, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder kann nicht durch deren gesetzliche Vertreter wahrgenommen werden.

Als Jugendlicher gilt, wer vor Beginn des Geschäftsjahres das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Formalien der Jugendabteilung werden durch eine Jugendordnung geregelt.

# **Yacht-Club Hamm e.V.**

---

3. Den Fördermitgliedern stehen die sportlichen Einrichtungen nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes zur Verfügung. Sie haben auf Versammlungen des Vereins kein Stimmrecht. Von der Leistung von Pflichtstunden sind Fördermitglieder befreit.
4. Ehrenmitglieder haben mit Ausnahme der Wählbarkeit die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung und der Pflichtstundenleistung befreit.
5. Die Mitgliedschaft gewährt das Recht, in den Organen des Vereins mitzuwirken. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.
6. Die Mitgliedschaft begründet die Verpflichtung, die Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
7. Die Mitgliedschaft begründet die Verpflichtung, die Pflichtstunden entsprechend der Pflichtstundenordnung zu leisten.
8. Nach Beendigung der Mitgliedschaft müssen umgehend alle Abzeichen, Ausweise, Vereinseigentum, sowie vereinseigene Schlüssel zurückgegeben werden.
9. Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei Ausübung des Sports oder auf dem Vereinsgrundstück bzw. bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle und sonstigen Schäden, insbesondere Diebstahl und Beschädigungen, soweit die Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.  
Jedes Mitglied haftet für das von ihm benutzte Vereinseigentum auch für den Fall einer fahrlässigen Beschädigung.
10. Personenbezogene Daten werden für Vereinszwecke in Datensammlungen erfasst und verarbeitet. Die Mitglieder können jederzeit auf Verlangen Auskunft über ihre eigenen gespeicherten Daten erhalten.

## **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Ableben
  - c) Ausschluss
  - d) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt bedarf der Schriftform und ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt wird.
3. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.  
Ausschließungsgründe sind:
  - a) Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und gegen die Anordnungen der Vereinsorgane.
  - b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
  - c) Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.

# Yacht-Club Hamm e.V.

---

- d) Nichtzahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen oder Ersatzzahlungen für nicht abgeleistete Pflichtstunden trotz Mahnung. Die Mahnung darf frühestens nach einem Monat ab Fälligkeit erfolgen und muss durch Einschreiben zugestellt werden.  
Die Mahnung muss den Hinweis auf die Rechtsfolgen enthalten.  
Der Ausschluss erfolgt dann nach Ablauf eines Monats ab Aufgabe der Mahnung zur Post, wenn nicht unverschuldetes Säumnis nachgewiesen wird.
  - e) Nachträgliches Bekanntwerden von Umständen, die einer Aufnahme nach § 5 der Satzung entgegengestanden hätten.  
Der Ausschluss berührt nicht die Verpflichtung, bis zum Ausschluss fällige Beiträge zu zahlen.
- 4. Vor Entscheidung über seinen Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann mit Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
  - 5. Mit dem Erhalt der Mitteilung über die Streichung bzw. über den Ausschluss erlöschen sofort alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

## § 8 Beiträge

- 1. Die Höhe der zu entrichtenden jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Jahreshauptversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.  
Dieser Jahresbeitrag ist im Januar für das laufende Geschäftsjahr fällig. Auf Antrag kann der Jahresbeitrag in vier gleichen Raten entrichtet werden.  
Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn der Beitrag nicht fristgerecht gezahlt wurde.  
Für den Beitrag eines nicht volljährigen Mitgliedes haften die gesetzlichen Vertreter.
- 2. Die Höhe der Aufnahmegebühr - § 5 Abs. 5 der Satzung – wird nach Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.  
Diese Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufnahmebestätigung zusammen mit den bis zum nächsten Fälligkeitstermin sich ergebenden anteiligen Jahresbeiträgen (je Quartal) fällig.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen, für besonders zu begründende Aufwendungen, die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe der Umlage darf den Jahresbeitrag nicht überschreiten.
- 4. Es kann die Leistung von Diensten verlangt werden. Der Umfang wird von der Mitgliederversammlung in einer Pflichtstundenordnung festgelegt.
- 5. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand über Ausnahmen, Stundungen oder Erlass von Zahlungen entscheiden.

## § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2. Gewählt werden können alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

# **Yacht-Club Hamm e.V.**

---

3. Minderjährige Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 10 Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung.  
Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Vorstand.  
Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung oder den Kassenprüfern zugewiesen sind.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand mit den angegliederten Abteilungen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben an die Abteilungsleiter delegieren.

## **§ 11 Jahreshauptversammlung**

1. Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich einmal im ersten Quartal des Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind hiervon spätestens zwei Wochen vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

Den Tagungsort bestimmt von Fall zu Fall der Vorstand.

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit sie erforderlich werden
  - e) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr, sowie Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
  - f) Anträge
2. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden leitet die Versammlung.  
  
Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.  
  
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
  3. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die ihr obliegenden Aufgaben durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

# **Yacht-Club Hamm e.V.**

---

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung der Versammlung genau bezeichnet wird.

Beschlussfähigkeit der Versammlung besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Diese Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

6. Geheime oder namentliche Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, zu der die Mitglieder unter Wahrung einer Wochenfrist in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden sind.
2. Der Vorsitzende des Vereins hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr vorliegenden Anträge durch Mehrheitsbeschluss von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat im übrigen die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

## **§ 13 Vorstand und rechtliche Vertretung**

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wie folgt zusammen:
  - a) Erster Vorsitzender
  - b) Zweiter Vorsitzender
  - c) Geschäftsführer
  - d) Leiter der Finanzen

Alle vier Mitglieder des Vorstandes haben Stimmrecht.

# Yacht-Club Hamm e.V.

---

2. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den „Yacht-Club Hamm e.V.“ nach außen.

Es handeln jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, in der Regel einer der Vorsitzenden und der Geschäftsführer.

3. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden bei Bedarf oder dem schriftlichen Verlangen eines Vorstandsmitgliedes vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Dies geschieht durch Einladung in Textform der drei anderen Vorstandsmitglieder wenigstens zwei Wochen vor dem Sitzungstage.

Auf Einhaltung von Form und Frist kann einstimmig verzichtet werden. Der Verzicht ist im Protokoll zu vermerken.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.  
Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit wird nach Diskussion durch die Vorsitzenden und den Geschäftsführer eine erneute Abstimmung durchgeführt.

Die restlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verzichten insoweit auf ihr Stimmrecht.

## § 14 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Geschäftsführer
- d) Leiter der Finanzen
- e) Abteilungsleiter Motorboot
- f) Abteilungsleiter Ausbildung
- g) Abteilungsleiter Presse
- h) Abteilungsleiter Technik/Umwelt
- i) Abteilungsleiter Veranstaltungen
- j) Abteilungsleiter Jugend
- k) Stellvertretender Abteilungsleiter Jugend

2. Für die Ämter zu Buchstabe c) und d) kann je ein Stellvertreter gewählt werden. Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt Buchstabe c) und d) der Stellvertreter das Stimmrecht im geschäftsführenden und im erweiterten Vorstand wahr.
3. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden bei Bedarf oder dem schriftlichen Verlangen eines Vorstandsmitgliedes vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Dies geschieht durch Einladung in Textform der anderen Vorstandsmitglieder wenigstens zwei Wochen vor dem Sitzungstage. Auf Einhaltung von Form und Frist kann einstimmig verzichtet werden. Der Verzicht ist im Protokoll zu vermerken.

# **Yacht-Club Hamm e.V.**

---

4. Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.  
Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

Stimmgleichheit wird als Ablehnung der Vorlage gewertet.

5. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsämter werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt, der vom geschäftsführenden Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann nach Bedarf Unterteilungen der Abteilungsbereiche nach Absprache mit dem erweiterten Vorstand beschließen.

## **§ 15 Wahlen**

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

Um eine ordnungsgemäße Vereinsführung gewährleisten zu können, scheidet alljährlich jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus.

Im Jahr 1995 wurden alle Vorstandsmitglieder gewählt.

Die Amtsperiode wird verkürzt im Falle einer erforderlichen Nachwahl.

2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die drei Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Rotation ist anzustreben. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Bei Verkürzung der Amtsperiode eines oder mehrerer Kassenprüfer ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung für die restliche Laufzeit eine Neuwahl vorzunehmen.
4. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

## **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden nach Abschluss des Geschäftsjahres vor der Jahreshauptversammlung von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

# **Yacht-Club Hamm e.V.**

---

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat, oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung löst die durch die Mitgliederversammlung vom 12. März 2006 beschlossene Satzung ab.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung sowie deren Änderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 13. März 2016 genehmigt.

**1. Vorsitzender**  
**Werner Assholt**

**2. Vorsitzender**  
**Jörg Kühnhenrich**

**Geschäftsführerin**  
**Petra Borkner**

**Leiterin der Finanzen**  
**Karin Brömmelhaus**